



Der Kreistag des Landkreis Graftschaft Bentheim hat in der Sitzung am 08.06.2017 folgende

Richtlinie zur Bezuschussung von Fahrtkosten von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Landkreis Graftschaft Bentheim

beschlossen.

Präambel

Der Landkreis Graftschaft Bentheim ist gemäß § 114, Niedersächsisches Schulgesetzes (NSchG) Träger der Schülerbeförderung in seinem Gebiet. Zur Herstellung gleichwertiger Zugangsmöglichkeiten zu den Bildungsstandorten im Landkreis Graftschaft Bentheim verfolgt der Landkreis das Ziel, die Schülerinnen und Schüler, die nach § 114 NSchG keinen rechtlichen Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten durch den Träger der Schülerbeförderung haben, finanziell zu unterstützen.

§ 1 Anspruchsberechtigung

- (1) Die Richtlinie findet Anwendung für Schülerinnen und Schüler, die sich in einer schulischen Ausbildung in Vollzeitform befinden und keinen Anspruch auf Kostenübernahme von Schülerbeförderungskosten im Sinne der Schülerbeförderungssatzung des Landkreis Graftschaft Bentheim in der jeweils gültigen Fassung haben.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer beruflichen Ausbildung über ein Einkommen verfügen, sind von den Leistungen dieser Richtlinie ausgenommen.
- (3) Die Bezuschussung von Schülerbeförderungskosten ist eine freiwillige Leistung des Landkreis Graftschaft Bentheim. Es besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Empfänger entsprechend dieser Richtlinie sind Schülerinnen und Schüler, die ihren Hauptwohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Graftschaft Bentheim haben.
- (5) Es werden nur Zuschüsse der notwendigen Fahrtkosten im öffentlichen Personennahverkehr zur nächstgelegenen Schule der besuchten Schulform gewährt.
- (6) Empfänger von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes wird keine zusätzliche Bezuschussung über die Leistungen hinaus gewährt.

§ 2 Mindestentfernung

- (1) Eine Bezuschussung der Schülerbeförderungskosten nach § 1 wird gewährt, wenn der Schulweg für die Schülerinnen und Schüler mehr als 5 km beträgt.
- (2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernungen ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers und dem nächstgelegenen Eingang des Schulhauptgebäudes. Soweit der Schülerin oder dem Schüler vom Landkreis aus Gründen der Schulwegsicherheit ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung des Fußweges.

§ 3 Antragspflicht, Kostenerstattung

- (1) Die Bezuschussung von Schülerbeförderungskosten an Schülerinnen und Schüler bzw. an deren Erziehungsberechtigte wird nur auf Antrag durch die Abteilung Verkehr des Landkreis Graftschaft Bentheim gewährt.
- (2) Vorzulegen ist der vollständig ausgefüllte „Antrag auf Bezuschussung von ÖPNV-Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II“. Diesem sind alle Fahrkarten des abgelaufenen Schuljahres im Original beizufügen. Es werden nur Schülerwochen- und Schülermonatsfahrkarten nach VGB-Tarif anerkannt. Dem Antrag ist zwingend eine Schulbescheinigung über den beantragten Zeitraum beizufügen.
- (3) Der Antrag muss spätestens am 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Graftschaft Bentheim eingereicht werden. Maßgeblich ist das Datum des Antragseinganges beim Landkreis Graftschaft Bentheim. Die Auszahlung der Erstattung kann bis zu sechs Monate in Anspruch nehmen. Auf Antrag kann unterjährig ab einem erwarteten Erstattungsbetrag von 225,00 € pro Familie eine Auszahlung erfolgen.
- (4) Pro Schülerin/Schüler wird pro Monat des Schuljahres ein Eigenanteil in Höhe von 39,00 € von den Ausgaben für die notwendigen Fahrtkosten im öffentlichen Personennahverkehr einbehalten.

§ 4 Schlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Nordhorn, 08.06.2017

Friedrich Kethorn
- Landrat -